

## Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt

Richtlinien über die Zuteilung von eigenkapitalbezogenen Effekten bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz

(2.6.04)

### A. Zweck

1. Bei öffentlichen Emissionen und öffentlichen Platzierungen im Kapitalmarkt (zusammenfassend: öffentliche Platzierungen) sind typischerweise beteiligt:

- der Emittent bzw. die verkaufenden Effekteninhaber (zusammenfassend: Emittent),
- die (potenziellen) Zeichner (institutionelle Kunden und Privatkunden),
- die Banken bzw. Effekthändler (als federführende Syndikatsbank, weitere Syndikatsbanken und Drittbanken, zusammenfassend: Banken),
- die Marktteilnehmer insgesamt.

2. Diese Richtlinien haben zum Zweck, Fairness und Transparenz des Zuteilungsverfahrens durch die Umschreibung von Anforderungen an die Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Dabei ist den Interessen der verschiedenen Beteiligten (Ziffer 1) angemessen Rechnung zu tragen.

**Kommentar:** In Bezug auf die Interessen der Kunden ist deren faire Behandlung innerhalb der verschiedenen Kundengruppen sicherzustellen (siehe auch Ziffern 6.3 und 7).

3. Die Richtlinien gelten als Standesregeln und haben keine Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis der Banken zu ihren Kunden.

### B. Anwendungsbereich

4. Diese Richtlinien sind anwendbar auf alle öffentlichen Platzierungen von Aktien, Partizipationsscheinen und Genussscheinen sowie Wandel- und Optionsanleihen in der Schweiz.

5. Diese Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken einschliesslich Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die an öffentlichen Platzierungen in der Schweiz mitwirken. Diese dürfen ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Stammhäuser und Muttergesellschaften, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften nicht dazu missbrauchen, vorliegende Richtlinien zu umgehen. Die vorliegenden Richtlinien entfalten keine globale Wirkung.

## C. Grundsätze

### *Allgemeines*

6.1 Die Bank regelt und dokumentiert das Zuteilungsverfahren für öffentliche Platzierungen so, dass es

- auf sachlichen Kriterien beruht,
- durch die zuständigen Stellen der Bank überprüft werden kann,
- für die banken- bzw. börsengesetzliche Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar ist.

6.2 Bei der Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens darf - unter Wahrung der in Ziffer 6.1 aufgestellten Grundsätze - dem verkürzten Zeitrahmen (z.B. kürzeren Zeitfenstern bei Wandel- und Optionsanleihen) Rechnung getragen werden.

6.3 Im Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung können Zuteilungen an verschiedene Kunden bzw. Kundengruppen differenziert erfolgen (siehe auch Ziffer 7).

6.4 Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

6.5 Unsachlich und damit unzulässig sind Zuteilungen aufgrund der Zusage besonderer Gegenleistungen wie insbesondere:

- der Verpflichtung, nach der Platzierung über den Markt weitere Effekten zu kaufen ("Laddering"),
- der Leistung besonderer Kommissionen oder Kommissionszuschläge ("Quid pro Quo Agreements"),
- der Verpflichtung oder konkreten Ankündigung, dass der zuteilenden Bank Aufträge bzw. Geschäfte angeboten werden ("Spinning").

### *Zuteilungen an Privatanleger*

7. Bei Zuteilungen an Privatanleger hat die Bank sicherzustellen, dass diese fair und unparteiisch behandelt werden und nicht einzelne Privatanleger ohne sachlichen Grund gegenüber anderen benachteiligt werden. Als Zuteilungsverfahren, welche die faire und unparteiische Behandlung von Privatanlegern sicherstellen, gelten namentlich solche, die auf folgenden, sachlichen Kriterien oder Kombinationen davon beruhen:

- Los
- Ordergrößen
- Prozente der Zeichnungen
- Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnung
- angebotene Kaufpreise (bei Auktion)
- regionale Gesichtspunkte
- langfristige Bindung zum Emittenten
- Portfoliostruktur der Anleger
- Verbesserung von Qualität, Position und Platzierungskapazität der Bank zum mittel- und langfristigen Nutzen der Privatanleger

- Wünsche des Emittenten bezüglich Anlegerstruktur
- Dauer der Kundenbeziehung
- andere sachliche Kriterien.

### ***Mehrzuteilungsoptionen***

8. Sieht der Prospekt eine Mehrzuteilungsoption vor ("Green Shoe"), so muss der Prospekt Aufschluss geben über die Vertragsparteien, den Umfang und die Dauer der Mehrzuteilungsoption.

### ***Zuteilungen auf Wunsch des Emittenten***

9. Separate Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten wie z.B. Geschäftspartner (natürliche und juristische Personen), seine Organe oder Mitarbeitende ("Friends-and-Family"-Programme) sind auf Wunsch des Emittenten zulässig. Der Prospekt muss in diesem Fall über die Tatsache der separaten Zuteilung sowie namentlich die maximale Höhe der Quote insgesamt und die Kategorien der Zuteilungsberechtigten Aufschluss geben.

### ***Zuteilungen an Nostro***

10.1 Zuteilungen der Syndikatsbanken an Nostro (Eigen- bzw. Handelsbestand, insbesondere für das Market Making, zu Stabilisierungszwecken oder aus anderen sachlichen Gründen) sind nur in Absprache mit dem Emittenten und in angemessenem Umfang zulässig.

**Kommentar:** Die Angemessenheit des Umfangs einer Zuteilung an Nostro bezieht sich z.B. auf den Liquiditätsbedarf während der ersten Handelstage, das Zeichnungsvolumen und dessen Qualität oder die Transaktionshöhe.

10.2 Kann eine Syndikatsbank zufolge mangelnder Kundennachfrage die von ihr fest übernommenen Titel nicht vollumfänglich platzieren, so ist es ihr freigestellt, die Titel im Nostro zu halten oder im Markt zu verkaufen (anders lautende Vereinbarungen mit dem Emittenten bzw. den verkaufenden Titelinhabern vorbehalten).

10.3 Drittbanken dürfen sich (Nostro) bei der Zuteilung nicht gegenüber ihren Kunden unsachlich bevorzugen. Die Zuteilung an Nostro darf dabei nur in angemessenem Umfang erfolgen.

### ***Zuteilungsergebnis***

11. Die federführende Syndikatsbank veröffentlicht nach Abschluss der Transaktion das Platzierungsvolumen, gegebenenfalls die Höhe der Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten (Ziffer 9) und eine Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Ziffer 8).

## D. Voraussetzungen und Überwachung

12. Eine Bank, die an öffentlichen Platzierungen mitwirkt, muss über die dazu erforderliche, professionelle und den Verhältnissen des Betriebs angemessene Organisation verfügen.

13. Die Bank erlässt die notwendigen Weisungen und trifft geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

14. Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 29. März 2004 verabschiedet und von der Eidgenössischen Bankenkommission mit Beschluss vom 27. Mai 2004 als aufsichtrechtlicher Mindeststandard anerkannt worden. Sie treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

aufgehoben